

Benutzungsordnung und Entgelttabelle

für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Neuhütten-Muhl, Ortsteil Muhl

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Neuhütten-Muhl und besteht u. a. aus:

1. Mehrzweckraum
2. Ausschankraum
3. Küche
4. Damen- und Herrentoilette
5. Garderobe mit Abstellraum

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 II – IV GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 II GemO besteht.

Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichen Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich **nicht** um

- vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen,

handelt.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind selbst zu entsorgen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Das Gebäude ist nach der Benutzung besenrein zu verlassen.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

§ 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Es werden grundsätzlich keine Gegenstände an den Wänden und Decken des Gebäudes befestigt, die sichtbare Spuren hinterlassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Betätigungen vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 II BGB aufgeführten Sachen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicher stellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Neuhütten-Muhl zu richten.

§ 12

Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

a) Familienfeiern

75,00 €/Tag

40,00 € Reinigungspauschale

Von auswärtigen Benutzern wird ein Benutzungsentgelt von 150,00 € erhoben. Hier- von ausgenommen sind die Einwohner der Ortsgemeinde Züsch.

Ein Tag wird von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

b) Beerdigungen

50,00 €/Tag

40,00 € Reinigungspauschale

c) Veranstaltungen der Ortsvereine

Das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen der Ortsvereine beträgt 50,00 €/Tag und 40,00 € Reinigungspauschale

Die Ortsgemeinde Neuhütten räumt den Ortsvereinen das Recht ein, die Räumlich- keiten des Bürgerhauses jährlich für **einen** Veranstaltungstag kostenlos zu benutzen.

d) Werbeveranstaltungen

Bei auf Erwerb ausgerichteten Veranstaltungen (Werbeveranstaltungen usw.) wird das Entgelt für die Benutzung des Bürgerhauses im Einzelfall durch die Gemeinde festgesetzt.

e) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden.

f) Regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch verschiedene Gruppen und Vereine

- pro angefangene Stunde: 5,00 €
- pro angefangene Stunde: 7,00 € (Heizperiode vom 01.10. bis 30.04.)

§ 13

Die Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 mit der 1. Änderung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Neuhütten, 16.11.2007


Kretz, Ortsbürgermeister

